



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

39. Jahrgang

Herausgegeben zu Meschede am 04.09.2013

Nummer 11

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Bürgerservice“ / „Allgemeine Informationen“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
49	Bekanntmachung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH zum Jahresabschluss 2012	54
50	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bestwig und der Kreis- und Hochschulstadt Meschede über die Fortführung und Unterhaltung der Touristischen Arbeitsgemeinschaft „Rund um den Hennesee“ vom 15.08.2013	55
51	Bekanntmachung Wasserrecht: Antrag der Stadt Olsberg auf Genehmigung des Plans „Renaturierung der Neger“ gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	60
52	Einberufung der Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft Arnsberg	61

49 BEKANNTMACHUNG DER WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGESELLSCHAFT HOCHSASUERLANDKREIS MBH ZUM JAHRESABSCHLUSS 2012

Gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NW in Verbindung mit § 108 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c der Gemeindeordnung NW und § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen machen wir Folgendes bekannt:

1. Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mit beschränkter Haftung hat am 10. Juli 2013 den Jahresabschluss zum 31.12.2012 mit einer Bilanzsumme von 13.695.667,87 EUR und einem Jahresüberschuss/-fehlbetrag von 0,00 EUR festgestellt.
2. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte WIBERA AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Bielefeld, hat am 19. April 2013 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mit beschränkter Haftung, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender

Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Steinstraße 27, 59872 Meschede (Kreishaus Meschede, Raum Nr. 500), verfügbar gehalten.

Meschede, 28.08.2013

Dr. Klaus Drathen
Geschäftsführer

Michael Bison
Geschäftsführer

50 ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ZWISCHEN DER GEMEINDE BESTWIG UND DER KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDA ÜBER DIE FORTFÜHRUNG UND UNTERHALTUNG DER TOURISTISCHEN ARBEITSGEMEINSCHAFT „RUND UM DEN HENNESEE“ VOM 15.08.2013

Zwischen der Gemeinde Bestwig und der Kreis- und Hochschulstadt Meschede wird auf Grund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV. NRW. S.621 / SGV. NRW. 202) - in der zurzeit gültigen Fassung - folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung

Die Gemeinde Bestwig und die Stadt Meschede haben auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit am 19.12.2003 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Ziel geschlossen, durch eine intensivierte Zusammenarbeit in Form einer Touristischen Arbeitsgemeinschaft (TAG) und der damit einhergehenden Bündelung von Aufgaben, organisatorische und werbliche Synergieeffekte zu erreichen und damit den Service im Tourismusbereich zu verbessern. In einem 1. Nachtrag vom 05.06.2008 und einem 2. Nachtrag vom 04.01.2010 wurde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung modifiziert. Insbesondere wurde die Laufzeit der Vereinbarung bis zum 31.12.2013 verlängert.

Der Tourismusausschuss hat sich in seiner Sitzung am 05.11.2012 mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bestwig und der Stadt Meschede über die Bildung und Unterhaltung der Touristischen Arbeitsgemeinschaft „Rund um den Hennesee“ befasst und den Räten beider Kommunen die Fortführung der Zusammenarbeit empfohlen.

Am 27.06.2013 fand im Bürger- und Rathaus Bestwig eine gemeinsame Sitzung der Räte der Gemeinde Bestwig und der Kreis- und Hochschulstadt Meschede statt. In dieser Sitzung wurde eine Fortführung der Zusammenarbeit in der TAG beraten.

Unter Berücksichtigung der Änderungen hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 17.07.2013 und der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in seiner Sitzung am 11.07.2013 der Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zugestimmt. Aufgrund der Neufassung ergibt sich eine unbefristete Fortführung der Touristischen Arbeitsgemeinschaft „Rund um den Hennesee“. Darüber hinaus wurde der bisherige Zuschussbetrag um 10.000 € er-

höht. Die jährlichen Zuschussbeträge ergeben sich nunmehr aus der Anlage 1.

§ 1

Grundlage der Vereinbarung

Grundlage für die Tourismusarbeit in NRW ist das Kommunikationskonzept „Neue Ideen für den NRW-Tourismus“ von August 2000, das von der *Projekt m Marketingberatung Professor Kreilkamp & CO. GmbH, Lüneburg*, erarbeitet wurde. Dieses Konzept beinhaltet ein organisatorisches Dreiebenen-Modell (Aufgabenteilung zwischen Landes-, Regions- und Ortsebene) und wurde auch bei der Neugestaltung der Tourismusarbeit im Sauerland umgesetzt. Gleichzeitig dient es der Zusammenarbeit der Gemeinde Bestwig und der Kreis- und Hochschulstadt Meschede als Basisprogramm, um die Professionalisierung des Tourismusmarketings weiter zu entwickeln. Das Kreilkamp'sche Konzept hat sich als zielführend erwiesen, sodass in den letzten Jahren weitere touristische Arbeitsgemeinschaften im Sauerland gebildet wurden, um auf Ortsebene tragfähige und schlagkräftige Tourismuseinrichtungen vorzuhalten.

§ 2

Name und Sitz der Touristischen Arbeitsgemeinschaft

1. Die Touristische Arbeitsgemeinschaft (nachfolgend TAG genannt) der Gemeinde Bestwig und der Kreis- und Hochschulstadt Meschede führt den Namen:

TAG „Rund um den Hennesee“

2. Die TAG hat ihren Sitz in Bestwig. Sie wird als Regiebetrieb der Gemeinde Bestwig geführt.

§ 3

Organe und Einrichtungen der TAG

Die Organe und Einrichtungen der TAG sind:

- Räte der Gemeinde Bestwig und der Kreis- und Hochschulstadt Meschede
- Tourismusausschuss
- Arbeitskreis Marketing
- Geschäftsführung
- Touristikstellen in Bestwig und Meschede

§ 4 Zuständigkeit der Organe und Einrichtungen der TAG

1. Räte

Die Räte der Gemeinde Bestwig und der Kreis- und Hochschulstadt Meschede entscheiden über die Grundsatzangelegenheiten sowie über die finanzielle Grundausstattung der TAG.

2. Tourismusausschuss

2.1 Für die TAG wird ein aus 12 Mitgliedern bestehender Tourismusausschuss gebildet. Hierbei handelt es sich nicht um einen Ausschuss nach §§ 57 ff. der GO NRW. Die Entscheidung über die Besetzung der je 6 Ausschusssitze einschließlich der Bestellung der persönlichen Vertreter treffen jeweils die Räte der Gemeinde Bestwig und der Kreis- und Hochschulstadt Meschede für ihre Mitglieder. Die Bürgermeister bzw. deren allgemeine Vertreter nehmen am Tourismusausschuss beratend teil.

2.2 Die Zahlung von Entschädigungen (Sitzungsgeld, Fahrkosten etc.) richtet sich nach der EntschVO NRW in Verbindung mit den für die Mitglieder jeweils zutreffenden Hauptsatzungen der Gemeinde Bestwig bzw. der Kreis- und Hochschulstadt Meschede; darüber hinaus werden Entschädigungen nicht gezahlt.

2.3 Die Frist für die Einladung zu den Sitzungen des Ausschusses richtet sich nach der Frist, die nach der Geschäftsordnung der Kommune, in der sich der Sitz der TAG befindet, für deren Ausschüsse gilt. Der Tourismusausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

2.4 Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

2.5 Der Tourismusausschuss berät die Grundsatzentscheidungen der Räte nach Ziffer 1 vor.

2.6 Auf Vorschlag des Bürgermeisters der Kommune, in der sich der Sitz der TAG befindet, bestellt der Tourismusausschuss einen Schriftführer. Von dem jeweiligen Sitzungsprotokoll, das vom Ausschussvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist, erhalten die

Mitglieder des Ausschusses jeweils eine Ausfertigung.

2.7 Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Tourismusausschusses teil. Er hat mindestens einmal im Jahr dem Tourismusausschuss einen touristischen Lagebericht sowie einen Finanzbericht vorzulegen, über die der Tourismusausschuss entscheidet; anschließend ist eine Ausfertigung der Berichte beiden Kommunen zuzuleiten.

2.8 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Kommune, in der sich der Sitz der TAG befindet, entsprechend.

3. Arbeitskreis Marketing

3.1 Die TAG bildet einen Arbeitskreis Marketing unter dem Vorsitz des Geschäftsführers. Der Arbeitskreis setzt sich wie folgt zusammen:

- drei Delegierte des Fremdenverkehrsverbandes Ruhr-Valme-Elpe-tal e.V.
- drei Delegierte des „Tourismusverband Meschede“ e.V.
- je ein Ausschussmitglied des für Tourismus zuständigen Ausschusses bei der Gemeinde Bestwig und der Kreis- und Hochschulstadt Meschede
- dem Geschäftsführer
- je ein Vertreter von „Bestwig Marketing“ und von „Stadtmarketing Meschede e.V.“

Es sind persönliche Vertreter zu bestimmen.

3.2 Die Zahlung von Entschädigungen (Sitzungsgeld, Fahrkosten etc.) richtet sich nach der EntschVO NRW in Verbindung mit den für die Mitglieder jeweils zutreffenden Hauptsatzungen der Gemeinde Bestwig bzw. der Kreis- und Hochschulstadt Meschede; darüber hinaus werden Entschädigungen nicht gezahlt.

3.3 Die Frist für die Einladung zu den Sitzungen des Arbeitskreises richtet sich nach der Frist, die nach der Geschäftsordnung der Kommune, in der sich der Sitz der TAG befindet, für deren Ausschüsse gilt. Der Arbeitskreis Marketing entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

- 3.4 Der Arbeitskreis Marketing legt die gemeinsamen Maßnahmen der Tourismusarbeit für die gesamte Ferienregion „Rund um den Hennesee“, der Feriengebiete der Gemeinde Bestwig und der Kreis- und Hochschulstadt Meschede fest.

Dem Arbeitskreis Marketing obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufbau einer strategischen und marktgerechten Zielplanung
- Koordination der touristischen Zusammenarbeit zwischen den Verkehrsvereinen, den Leistungsträgern und der TAG
- Abstimmung der Kommunikationsaktivitäten für die Ferienregion „Rund um den Hennesee“

4. Geschäftsführung

- 4.1 Der Geschäftsführer wird vom Bürgermeister der Kommune, in der sich die TAG befindet, im Einvernehmen mit der Partnerkommune bestellt.
- 4.2 Die Vergütung des Geschäftsführers richtet sich nach dem Stellenplan der Kommune, in der sich die Geschäftsstelle der TAG befindet.
- 4.3 Die Geschäfte der TAG werden im Rahmen der verfügbaren Mittel und unter Berücksichtigung der bestehenden Dienstanweisungen der Kommune, in der sich der Sitz der TAG befindet, von dem Geschäftsführer erledigt. Dem Geschäftsführer obliegt die Leitung der TAG insbesondere auch in personeller und organisatorischer Hinsicht.
- 4.4 Zu den weiteren Aufgaben des Geschäftsführers gehören die Vorbereitung der strategischen Zielplanung, die Vertretung des Feriengebietes „Rund um den Hennesee“ in touristischen Dachverbänden einschließlich der Interessenvertretung nach innen und außen.
- 4.5 Der Geschäftsführer erledigt die Haushalts- und Rechnungsgeschäfte der TAG. Für die Verbuchungen der Erträge und Aufwendungen sowie der Einnahmen und Ausgaben gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften der Kommune, in der sich der Sitz der Geschäftsstelle der TAG befindet.
- 4.6 Der Geschäftsführer hat bis Ende des zweiten Quartals eines jeden Jahres für

das abgelaufene Jahr beiden Kommunen eine Aufstellung über die Erträge und Aufwendungen sowie die Einnahmen und Ausgaben der TAG zur Kenntnis vorzulegen. Es besteht das Recht auf Einsicht in die Rechnungs- und Kasensebelege.

- 4.7 Im Verhinderungsfalle gehen die Aufgaben auf den stellvertretenden Geschäftsführer, der vom Bürgermeister der Kommune bestellt wird, in der sich der Sitz der TAG befindet, über. Die Entscheidung über die Bestellung wird im Einvernehmen mit der Partnerkommune getroffen.

5. Touristikstellen in Bestwig und Meschede

- 5.1 Die TAG wird in Bestwig und Meschede die bisherigen Touristikstellen beibehalten, so dass bis zu einer anderen einvernehmlichen Entscheidung der Gemeinde Bestwig und der Kreis- und Hochschulstadt Meschede außer dem Geschäftsführer weitere Stellen für die touristischen Angelegenheiten der TAG zu besetzen sind. Die Mitarbeiter der Touristikstellen sind Bedienstete der Kommune, in der sich der Sitz der TAG befindet. Sie werden vom Bürgermeister nach Rücksprache mit dem Geschäftsführer der TAG eingestellt. Vorgesetzter der Mitarbeiter der Touristikstellen ist der Geschäftsführer.
- 5.2 Die Vergütung der Mitarbeiter der Touristikstellen richtet sich nach dem Stellenplan der Kommune, in der sich der Sitz der TAG befindet.
- 5.3 Um eine Besetzung der Touristikstellen während der Abwesenheit der Stelleninhaber zu gewährleisten und um personelle Engpässe bei Werbemaßnahmen möglichst verhindern zu können, können zur Erledigung von Aufgaben der TAG weitere Teilzeitkräfte vom Bürgermeister der Kommune, in der sich die TAG befindet, nach Rücksprache mit dem Geschäftsführer eingestellt werden. Dadurch sollen auch die Öffnungszeiten der Touristikstellen außerhalb der Öffnungszeiten der Kommunen gewährleistet sein und der Gästeservice optimiert werden. Im Übrigen können auch Auszubildende für den Bereich Tourismus eingestellt werden.
- 5.4 Der Geschäftsführer legt die Arbeitsschwerpunkte der Touristikstellen fest.

Er ist verantwortlich für den organisatorischen und reibungslosen Ablauf der Tourismusarbeit in den Touristikstellen.

§ 5 Finanzierung der TAG

1. Die Gemeinde Bestwig und die Kreis- und Hochschulstadt Meschede finanzieren den jährlichen Zuschussbedarf der TAG mit dem in der Anlage 1 genannten und erläuterten Zuschussbetrag.
2. Der Zuschussbedarf nach Ziffer 1, der die Grundlage für die Kostenaufteilung bildet, wird in einen fixen und in einen variablen Kostenbereich aufgeteilt.
 - 2.1 Der Fixkostenbetrag beträgt insgesamt 60 % des Zuschussbetrages und ist je zur Hälfte von beiden Kommunen zu tragen.
 - 2.2 Bei den variablen Kosten werden die unterschiedlichen Einwohnerzahlen und die unterschiedlichen Übernachtungszahlen zu Grunde gelegt.
Der Anteil für den variablen Kostenbereich beträgt insgesamt 40 % des Zuschussbetrages. Er dient jeweils zur Hälfte als Faktor für die Einwohner- bzw. Übernachtungszahlenberechnung.
3. Die zuvor genannten Berechnungsgrundlagen und die Zuschussbeträge gelten ab dem Jahr 2014 und werden durch die Kommunalverwaltungen alle 3 Jahre überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben. Dabei werden die den Berechnungen zu Grunde liegenden Einwohner- und Übernachtungszahlen aktualisiert. Die Höhe des Gesamtzuschusses und die sich daraus ergebenden jeweiligen Zuschussbeträge genehmigen dann die Räte der Gemeinde Bestwig und der Kreis- und Hochschulstadt Meschede im Rahmen der Beschlussfassungen über die jeweiligen Haushalte.
Die Zahlung bzw. die Bereitstellung des von der Kreis- und Hochschulstadt Meschede zu leistenden Anteils erfolgt in drei gleichen Raten jeweils zum 02.01., 01.04. und 01.07. eines jeden Jahres. Die Gemeinde Bestwig stellt ihren Anteil im jeweiligen jährlichen Haushalt bereit.
4. Weitere Erträge/Einnahmen, die über die Erträge/Einnahmen nach der vorstehenden Gesamtberechnung hinausgehen, z. B. durch den Verkauf von Artikeln (Wanderkarten etc.), aus Gruppenreisen und Verkehrsvereinszuwendungen sowie sonstige Einnahmen be-

rechten grundsätzlich im Rahmen des TAG-Budgets zu Mehraufwendungen/-ausgaben.

5. Von den Zuschussbeträgen und Erträgen/Einnahmen werden folgende Kosten getragen:
 - Personalkosten (einschl. Versorgungskassen- und Sozialversicherungsbeiträge)
 - Fortbildungskosten
 - Dienstreisekosten
 - Geschäfts- und Büromaterialkosten
 - Bücher- und Zeitschriften
 - Post- und Fernmeldegebühren
 - Ankauf von Verkaufsartikeln
 - Mitgliedsbeiträge an den Sauerland-Tourismus e.V. und andere Vereinigungen
 - Werbungskosten der TAG
 - Ausgaben für Gruppenreisen
 - Anschaffungskosten für Büromaschinen und -einrichtungen
 - Innere Verrechnungen (insbes. Bauhofleistungen)

Weitere Kosten, die durch die Arbeit der TAG entstehen, wie z. B. Miete, Nebenkosten, bauliche Unterhaltung sowie die Bewirtschaftungskosten für die Räume der Geschäfts- und Touristikstellen, werden jeweils von der Kommune zusätzlich getragen, in der sich die Geschäfts- bzw. Touristikstelle befindet.
6. Zuwendungen von örtlichen Verkehrs- bzw. Tourismusvereinen/-verbänden sowie von Fördervereinen sind bei Anschaffungen (z. B.: Informationstafeln) für örtliche Projekte gebunden oder dienen der überörtlichen Werbung für die TAG-Region. Hierüber entscheidet der Arbeitskreis Marketing im Einzelnen.
7. Nach Abschluss des Haushaltsjahres zur Verfügung stehende Mittel des Budgets werden in das nächste Haushaltsjahr grundsätzlich übertragen.
Unabweisbar erforderliche Überschreitungen des Budgets sind nur im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie im Einvernehmen beider Kommunen zulässig. Die dadurch entstehenden Überschreitungen sind grundsätzlich im Folgejahr auszugleichen.

§ 6 In-Kraft-Treten und Laufzeit dieser Vereinbarung

1. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt am 01.01.2014 in Kraft. Sie kann einvernehmlich mit einer Frist von mindestens 1 Jahr aufgehoben oder mit einer Frist von 2 Jahren zum Schluss eines Kalenderjahres sowohl von der

Gemeinde Bestwig als auch von der Kreis- und Hochschulstadt Meschede per Einschreibebrief gekündigt werden.

- Die bisherige öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 19.12.2003 einschließlich des 1. Nachtrages vom 05.06.2008 und des 2. Nachtrages vom 04.01.2010 tritt mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.

§ 7 Schlussbestimmungen

- Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- Sollte irgendeine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
Die Gemeinde Bestwig und die Kreis- und Hochschulstadt Meschede verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere ihr möglichst gleich kommende Regelung zu ersetzen.

Beschluss des Rates der
Gemeinde Bestwig
vom 17.07.2013

Bestwig, 15.08.2013

Ralf Péus
Bürgermeister

Klaus Kohlmann
Allgemeiner Vertreter
des Bürgermeisters

Beschluss des Rates der Kreis-
und Hochschulstadt Meschede
vom 11.07.2013

Meschede, 15.08.2013

Uli Hess
Bürgermeister

In Vertretung:
Jürgen Bartholme
Stadtkämmerer

Nachsatz:

Für die Funktions- und Dienstbezeichnungen wurde aus Gründen der Lesbarkeit grundsätzlich die männliche Fassung gewählt; sie ist geschlechtsneutral zu verstehen.

Anlage 1

Finanzierung der TAG

- Die Gemeinde Bestwig und die Kreis- und Hochschulstadt Meschede finanzieren nach § 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung den jährlichen Zuschussbedarf der TAG in Höhe von insgesamt 230.000,00 €.
- Der Zuschussbedarf nach Ziffer 1, der die Grundlage für die Kostenaufteilung bildet wird in einen fixen und in einen variablen Kostenbereich aufgeteilt.

- Der Fixkostenbetrag beträgt insgesamt 60 % des Zuschussbetrages nach Ziffer 1 = 138.000,00 € und ist je zur Hälfte von beiden Kommunen zu tragen.

Er beträgt danach:

Gemeinde Bestwig	69.000,00 €
Kreis- und Hochschulstadt Meschede	69.000,00 €

- Bei den variablen Kosten werden die unterschiedlichen Einwohnerzahlen und die unterschiedlichen Übernachtungszahlen zu Grunde gelegt. Der Anteil für den variablen Kostenbereich beträgt insgesamt 40 % des Zuschussbetrages nach Ziffer 1 = 92.000,00 €. Er dient jeweils zur Hälfte als Faktor für die Einwohner- bzw. Übernachtungszahlenberechnung.

- 2.2.1 Berechnung nach den Einwohnerzahlen
(amtl. Statistik IT.NRW - Stand: 30.06.2012):

Gemeinde Bestwig:	
11.058 Einwohner =	26,57 % von
46.000,00 € =	12.222,00 €

Kreis- u. Hochschulstadt Meschede:	
30.559 Einwohner =	73,43 % von
46.000,00 € =	33.778,00 €

- 2.2.2 Berechnung nach den Übernachtungszahlen
(amtl. Statistik IT.NRW - Stand 31.12.2012):

Gemeinde Bestwig:	
85.765 Übernachtungen	
=	34,29 % von
46.000,00 € =	15.773,00 €

Kreis- u. Hochschulstadt Meschede:	
164.359 Übernachtungen	
=	65,71 % von
46.000 € =	30.227,00 €

3. Gesamtberechnung:

Gemeinde Bestwig:

nach	
Fixkosten	69.000,00 €
Einwohnern	12.222,00 €
Übernachtungen	15.773,00 €
Gesamt	96.995,00 €

Kreis- und Hochschulstadt Meschede:

nach	
Fixkosten	69.000,00 €
Einwohnern	33.778,00 €
Übernachtungen	30.227,00 €
Gesamt	133.005,00 €

4. Die zuvor genannten Berechnungsgrundlagen und Zuschussbeträge gelten ab dem Jahr 2014.

Genehmigung

Gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bestwig und der Kreis- und Hochschulstadt Meschede über die Fortführung und Unterhaltung der Touristischen Arbeitsgemeinschaft „Rund um den Hennesee“ vom 15.08.2013.

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und mein Genehmigungsvermerk vom 27.08.2013 werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 27.08.2013
- 11/ 15.12-03/2 -

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag

Ramspott

51 BEKANNTMACHUNG WASSERRECHT: ANTRAG DER STADT OLSBERG AUF GENEHMIGUNG DES PLANS "RENA- TURIERUNG DER NEGER" GEMÄß § 68 WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) HIER: PRÜFUNG DER PFLICHT ZUR DURCHFÜHRUNG EINER UM- WELTVERTRÄGLICHKEITS- PRÜFUNG (UVP-PFLICHT)

Die Stadt Olsberg hat bei mir die oben näher bezeichnete Plangenehmigung beantragt. Der Plan umfasst die Herstellung der longitudinalen Durchgängigkeit der Neger an insgesamt 11 Querbauwerken zwischen Siedlinghausen und der Einmündung in die Ruhr. Außerdem soll nördlich von Wulmeringhausen die Gewässerstruktur durch die Anlage eines Verzweigungsgerinnes verbessert werden.

Für das Vorhaben ist hinsichtlich des Bestehens einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Maßgabe des § 3 c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Das Vorhaben wird daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Fachdienst Wasserwirtschaft zugänglich.

Meschede, 19.07.2013

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Untere Wasserbehörde -
33/66 31 22 (1052/13)
Im Auftrag

Pack

52 EINBERUFUNG DER GENOSSENSCHAFTSVERSAMMLUNG DER FISCHEREIGENOSSENSCHAFT ARNSBERG

Hiermit berufe ich die Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft Arnsberg auf den

**26. September 2013, 19.30 Uhr,
Gasthof Grillglut in Arnsberg-Oeventrop,
Oeventroper Str. 15, 59823 Arnsberg**

mit folgender Tagesordnung ein:

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Bericht der Rechnungsprüfer über die Haushaltsrechnungen 2011 und 2012
3. Feststellung der Haushaltsrechnungen 2011 und 2012
4. Entlastung des Vorstandes für die Jahre 2011 und 2012
5. Wahl des Vorstandes
6. Bestimmung der Rechnungsprüfer
7. Beschluss über die Haushaltssatzung 2013/2014
8. Verschiedenes

Arnsberg, 22.08.2013

Fischereigenossenschaft Arnsberg
Niggemann
Vorsitzender
